Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 80792 München

NAME Lisa Fickert

DATUM

Kommunale Jobcenter Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht
Landesbeauftragter für den Datenschutz

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben

S9/6074.04-1/313

30.05.2022

Vollzug des SGB II; Sozialdatenschutz, Aufbewahrungsfristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 15.02.2021. Änderungen sind durch Randstrich gekennzeichnet.

Die Datenschutz-Grundverordnung (amtlicher Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – nachfolgend einheitlich mit "DSGVO" abgekürzt) gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Die DSGVO beansprucht dabei "Geltungswirkung für jede seit ihrem Geltungsbeginn aufgenommene oder fortgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten" (BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R).

Winzererstraße 9, 80797 München

Sie erlaubt den Mitgliedstaaten bereichsspezifische Regelungen (gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b und insbesondere Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b, h und j DSGVO; BT-Drs. 18/12611 S. 101). Aufgrund dieser sog. Öffnungsklauseln können "spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DSGVO" beibehalten oder eingeführt werden (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Dies gilt vor allem für den Erlaubnistatbestand der "Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe" (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO).

Das gesamte Sozialgesetzbuch enthält eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz, die auf Grund dieser Regelungsermächtigung beibehalten werden können. Bei den Änderungen der sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften mit Wirkung zum 25.05.2018¹ handelt es sich folglich weitgehend um geringfügige Änderungen. Überwiegend sind dies nur redaktionelle Anpassungen an die DSGVO, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Art. 4 DSGVO (siehe § 67 SGB X). Wesentliche Neuerungen ergeben sich dagegen bei den Rechten der betroffenen Person (§§ 82 bis 84 SGB X). Zudem sind Regelungen im Hinblick auf die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten aufgenommen worden (§§ 81a f. SGB X).

Das Rundschreiben ist mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) abgestimmt.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php.

¹ Siehe das "Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften" vom 17. Juli 2017, Bundesgesetzblatt I Seiten 2541 ff.; entsprechende Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/12611 S. 28 f., 33 ff., 96 f., 101 ff.

Vollz	ug des SGB II; Sozialdatenschutz, Aufbewahrungsfristen	1
l.	Grundsätze der Verarbeitung von Sozialdaten	5
1.	Sozialgeheimnis/Sozialdaten	5
2.	Erheben von Daten	5
2.1.	Definition	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	6
a.	SGB X	6
aa.	Erforderlichkeit	6
bb.	Besondere Kategorien personenbezogener Daten	6
cc.	Aufgaben des Jobcenters	6
dd.	Insbesondere Sicherung des Lebensunterhalts	7
ee.	Keine Erhebung auf Vorrat	7
b.	DSGVO	8
2.3.	Grundsatz der Datenerhebung bei der betroffenen Person	9
2.4.	Datenerhebung bei Dritten	9
3.	Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten	10
3.1.	SGB X	10
a.	Allgemeines	10
b.	Insbesondere Speicherung von Sozialdaten / Aufbewahrungsfristen	11
3.2.	DSGVO	12
4.	Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung	13
5.	Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten	15
II.	Einzelfälle bei der Verarbeitung von Sozialdaten	
1.	Erhebung und Speicherung von Kontoauszügen	
1.1.	Grundsätzliches	
1.2.	Umfang	16
a.	Betroffener Zeitraum	16
b.	Daten zur Einnahmenseite	17
C.	Daten zur Ausgabenseite	17
d.	Hinweis hinsichtlich Schwärzungsmöglichkeit	18
1.3.	Recht auf Schwärzung, keine Verpflichtung	18
1.4.	Speicherung der Kontoauszüge	18
1.5.	Umgang mit ungeschwärzten Kontoauszügen	
1.6.	Folgen rechtswidrig erhobener oder rechtswidrig genutzter Kontoauszüge	20

2.	Erhebung und Speicherung von Personalausweisdaten	20
3.	Erhebung und Speicherung des Mietvertrages	21
4.	Erhebung und Speicherung von Arbeitsverträgen	21
5.	Erhebung und Speicherung der Renteninformation bzw. Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI	22
6.	Erhebung und Speicherung der Krankenversicherungskarte o. ä	23
7.	Erhebung und Speicherung eines Nachweises zum Bezug von Arbeitslosen geld II in der Vergangenheit	23
8.	Erhebung und Speicherung einer Anmeldebestätigung	23
9.	Erhebung und Speicherung medizinischer Daten	24
9.1.	Erforderlichkeit	24
9.2.	Empfohlenes Verfahren zur Zusammenarbeit mit dem begutachtenden Arzt	24
a.	Beauftragung des Arztes	24
b.	Einschaltung des Arztes	25
C.	Stellungnahme des begutachtenden Arztes	26
III.	Verarbeitung nicht erforderlicher Unterlagen	26
1.	Erhebung und Speicherung der Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist	26
2.	Erhebung und Speicherung des vollständigen Gas- und Stromliefervertrages	27
3.	Erhebung und Speicherung von Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen	27
4.	Erhebung und Speicherung von Scheidungsurteilen	27
IV.	Meldung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	27

I. Grundsätze der Verarbeitung von Sozialdaten

Wer Sozialleistungen beantragt, hat u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 SGB I).

1. Sozialgeheimnis/Sozialdaten

Die geforderten Mitwirkungshandlungen stehen mit dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) dann in Einklang, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erheblichen Daten vorliegen. Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten "abschließend", aber nur, "soweit nicht die Datenschutzgrundverordnung unmittelbar gilt" (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Das bedeutet wiederum auch, dass wenn im Bereich des Sozialdatenschutzes eine spezifische Regelung aufgrund einer Öffnungsklausel der DSGVO vorhanden ist, nur diese Vorschrift anzuwenden ist – eines Rückgriffs auf die DSGVO bedarf es dann nicht (offengelassen von BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R).

Eine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung von Sozialdaten kann sich daher sowohl unmittelbar aus der DSGVO als auch aus dem Sozialgesetzbuch ergeben.

Die Verarbeitung von Daten auf Vorrat ist unzulässig.

Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 SGB X) sind personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Unter den weiten Begriff der "Verarbeitung" der DSGVO fallen sämtlich mögliche Vorgänge im Zusammenhang mit Daten. Die "Verarbeitung" erfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

2. Erheben von Daten

2.1. Definition

Erheben ist das zielgerichtete Beschaffen von Daten über die betroffene Person, unabhängig davon, ob der Leistungsträger die Daten bei der betroffenen Person selbst oder bei einer dritten Stelle erhebt. Häufig erheben die Sozialleistungsträger Daten mithilfe von Fragen an die betroffene Person in Antragsformularen oder der Aufforderung an die betroffene Person oder an Dritte, bestimmte Unterlagen zu übersenden.

2.2. Rechtsgrundlagen

Zwar geht die DSGVO dem nationalen Recht vor; bei der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe setzt sie jedoch eine Rechtsgrundlage im nationalen Recht des Mitgliedstaats voraus (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e i.V.m. Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Deshalb wird hier und an anderen einschlägigen Unterpunkten das spezifische nationale Recht vor der DSGVO dargestellt:

a. SGB X

Die Erhebung von Sozialdaten durch das Jobcenter ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Jobcenters nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist (§ 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X).

aa. Erforderlichkeit

Das Bundessozialgericht (BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R) hat sich zur Frage der Erforderlichkeit wie folgt geäußert: "Erforderlich [...] ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit Aufgaben der verantwortlichen Stelle ohne deren Kenntnis nicht rechtmäßig zu erfüllen waren bzw. sind. Daran fehlt es jedenfalls, wenn das Datum insoweit ungeeignet ist [...] Ebenso liegt es bei einer Datenverarbeitung (nur) auf Vorrat, also ohne bestimmten und bestimmbaren Zweck [...] Nicht zu verlangen ist aber, dass die Erfüllung der dem Verantwortlichen zugewiesenen Aufgabe ohne Kenntnis des betroffenen (Sozial-)Datums aus ex-ante-Sicht schlechterdings unmöglich ist. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob ihm zumutbar andere Mittel zur Verfügung stehen, die den Betroffenen weniger belasten".

bb. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO; § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X). Dies sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

cc. Aufgaben des Jobcenters

Aufgabe der Jobcenter ist es, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie solche zur Eingliederung in Arbeit an Leistungsberechtigte zu erbringen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. In diesem Zusammenhang sind von den Jobcentern alle für die Leistungserbringung erforderlichen Tatsachen zu ermitteln.

Es kann auch zu den Aufgaben des Jobcenters gehören, Daten für eine einzuschaltende Person (z.B. Sachverständigen) anzufordern. Dabei kann es sich auch um Daten handeln, die das Jobcenter unmittelbar selbst nicht braucht (z.B. Arzt-, Krankenhaus-, Rehaentlass- und Therapieberichte, Gutachten etc.), da es vielmehr (und ausschließlich) an der daraus zu erarbeitenden Stellungnahme der einzuschaltenden Person interessiert ist. An sich wäre hier eine Erhebung dieser Daten durch das Jobcenter nicht das "mildeste Mittel" und daher datenschutzrechtlich nicht zulässig. Schließlich könnte diese einzuschaltende Person die Daten an sich selbst erheben. Häufig ist es jedoch verwaltungsökonomischer, wenn die Anforderung über das Jobcenter erfolgt (als "Herr des Verfahrens"). Eine Erhebung dieser Daten durch das Jobcenter ist jedoch nur dann das mildeste Mittel, sofern nicht über das erforderliche Maß hinaus Personen von diesen Daten Kenntnis nehmen. Aus diesem Grund ist eine Erhebung nur dann zulässig, wenn diese Daten im verschlossenen Umschlag zur ausschließlichen Kenntnisnahme durch die einzuschaltende Person zur Verfügung gestellt werden. Hier bietet sich eine unmittelbare Übersendung des verschlossenen Umschlags an die einzuschaltende Person bzw. mittelbar über das Jobcenter an.

dd. Insbesondere Sicherung des Lebensunterhalts

Weil Leistungsberechtigte der staatlichen Unterstützung zur Abdeckung des Existenzminimums bedürfen, ist es wichtig, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Auszahlung der Geldleistungen zeitnah zum Antrag erfolgen können. Wir begrüßen daher die Verwaltungspraxis, die Antragsteller schon bei der Aushändigung der für die Antragstellung erforderlichen Formblätter um die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen, ggf. auf einem gesonderten Formular speziell gekennzeichneten Unterlagen zu bitten. Diese Vorgehensweise unterstützt eine möglichst zeitnahe Verbescheidung sowie Auszahlung der Leistungsansprüche.

Das Bundessozialgericht (BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R) geht (anlässlich des konkreten Sachverhaltes, aber u. E. mit auf andere Sachverhalte zu übertragender Begründung) darüber hinaus von einem weiten Aufgabenspektrum aus:

ee. Keine Erhebung auf Vorrat

Das (formularmäßige) Erheben von Unterlagen / Sozialdaten "ins Blaue hinein", d. h. die "prophylaktische" Anforderung bzw. Durchsicht aller ggf. in Betracht kommenden Unterlagen für die Antragsbearbeitung ist <u>nicht</u> zulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte von sich aus mehr als die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Allein die Tatsache, dass vom Leistungsberechtigten oder von einzuschaltenden Personen zu übermittelnde Unterlagen unter anderem auch bestimmte erforderliche Daten enthalten, rechtfertigt nicht deren Anforderung in Gänze. Vielmehr ist hier zu prüfen, ob nicht lediglich Teile dieser Unterlagen zu erheben (bzw. zur Akte zu nehmen sind). Unter Umständen kommen auch Schwärzungen in Betracht. Was häufig benötigte Unterlagen betrifft, kann es sinnvoll sein, Antragsteller zu einer Schwärzung nicht benötigter, darin typischerweise enthaltener Informationen anzuleiten.

Erforderlich dürften in der Regel auch nur Daten aus der Gegenwart bzw. der näheren Vergangenheit (grundsätzlich max. 2-3 Jahre) sein. Daten aus weiter zurückliegenden Zeiträumen sind datenschutzrechtlich problematisch.

b. DSGVO

Es können auch grundsätzlich mit Einwilligung der betroffenen Person Daten erhoben werden (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO; zur Einwilligung siehe i. E. unten Ziff. 4).

Auch in anderen Fallkonstellationen ist bereits aufgrund der unmittelbar geltenden DSGVO eine Erhebung von Sozialdaten (durch die in § 35 SGB I genannten Stellen) zulässig; dies gilt z. B. wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO), aber auch zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b DSGVO). Diese Verarbeitungsgrundlagen stehen bei öffentlichen Stellen wiederum nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben (BT-Drs. 18/12611 S. 102).

Im Falle der Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) muss (zusätzlich zu Art. 6 DSGVO) auch noch ein Ausnahmetatbestand (Art. 9 Abs. 2 DSGVO) erfüllt sein, um das grundsätzliche Verarbeitungsverbot (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) aufzuheben. Im Falle z.B. der Einwilligung bedarf es dann konkret einer <u>ausdrücklichen</u> Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Allerdings ist der Rückgriff auf die Einwilligung der betroffenen Person bei der Datenerhebung dann nicht erforderlich, wenn die Daten bereits zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen der Erforderlichkeit erhoben werden können (vgl. BT-Drs. 18/12611 S. 102).

2.3. Grundsatz der Datenerhebung bei der betroffenen Person

Grundsätzlich hält die bereichsspezifische Regelung daran fest, dass Daten vorrangig bei der betroffenen Person zu erheben sind (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Die Erhebung bei Dritten ohne Mitwirkung der betroffenen Person ist nach wie vor nur nachrangig (unter den in § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X genannten Voraussetzungen) zulässig. Damit setzt die Regelung (§ 67a Abs. 2 SGB X) implizit voraus, dass als geringerer Eingriff die Erhebung beim Dritten unter Mitwirkung der betroffenen Person (z. B. in Form einer Einwilligung, siehe dazu Ziff. 4) denkbar und vorrangig durchzuführen ist (vgl. BT-Drs. 18/12611 S. 102). Dabei ist die betroffene Person auf etwaige Pflichten bzw. Mitwirkungsvorschriften (§§ 60 ff. SGB I), insbesondere auf mögliche Folgen der Verweigerung von Angaben hinzuweisen (Art. 13 DSGVO). Dies sollte grundsätzlich schon aus Nachweisgründen schriftlich erfolgen.

Die durch den Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person zu erfüllenden Informationspflichten ergeben sich im Falle der Direkterhebung unmittelbar aus Art. 13 DSGVO; das SGB X regelt hierzu nur noch Ausnahmen (siehe § 82 SGB X).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat unter anderem für die Erfüllung dieser Informationspflichten Arbeitshilfen, auch in Form von Musterformulierungen, auf seiner Internetseite veröffentlicht (abrufbar unter https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php). Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist auf seine entsprechende Orientierungshilfe "Informationspflichten des Verantwortlichen" (Version 1.0, Stand: 26. November 2018) hin (abrufbar unter https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/).

2.4. Datenerhebung bei Dritten

Lediglich in Ausnahmefällen ist eine Datenerhebung bei Dritten vorgesehen. Hierbei ist der Dritte auf die Rechtsvorschrift, die ihn zur Auskunft verpflichtet bzw. die Freiwilligkeit der angeforderten Angaben hinzuweisen (§ 82a Abs. 2 SGB X). Allgemeine Verweise auf den Untersuchungsgrundsatz bzw. die Amtshilfe sind nicht ausreichend. Außerdem ist bei den anzugebenden Befugnissen darauf zu achten, ob sie lediglich zu Auskünften verpflichten (z.B. § 100 SGB X) oder auch die Vorlage von Unterlagen ermöglichen.

Darüber hinaus ist bei einer solchen Drittdatenerhebung die betroffene Person entsprechend zu informieren (Art. 14 DSGVO; § 82a SGB X lässt unter anderem hiervon Ausnahmen zu).

3. Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten

3.1. SGB X

a. Allgemeines

Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten sind zulässig, soweit die §§ 67c ff. SGB X oder andere Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches es erlauben oder anordnen (§ 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO; vgl. § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X). Eine Übermittlung derartiger Daten kann ohne Einwilligung beispielsweise nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 76 Abs. 2 SGB X erfolgen (BT-Drs. 18/12611 S. 103).

Die Übermittlung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten (abweichend von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b, d bis j DSGVO) ist nur zulässig, soweit eine Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift des Sozialgesetzbuchs gegeben ist (§ 67b Abs. 1 Satz 3 SGB X). Damit wird angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses das bisherige Recht im Wesentlichen beibehalten (BT-Drs. 18/12611 S. 103).

Das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben wurden (§ 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X). Diese Daten dürfen gemäß auch für andere Zwecke gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs als für diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind (§ 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Auch im Falle einer solchen Weiterverarbeitung sind grundsätzlich Informationspflichten (Art. 13 Abs. 3 bzw. Art. 14 Abs. 4 DSGVO) zu erfüllen.

Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten ist auch zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen erforderlich ist (§ 67c Abs. 3 Satz 1 SGB X).

b. Insbesondere Speicherung von Sozialdaten / Aufbewahrungsfristen

Bei der Speicherung von Sozialdaten verweisen wir hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zunächst auf Ziff. 2.2. Doppelbuchst. aa., cc., dd. und ee.

Des Weiteren verweisen wir auf die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.09.2017 - Verbindliche Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen im Rechtskreis SGB II (abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/Weisung201709007_ba014589.pdf). Wir halten die dort genannten Rechtsauffassungen für vertretbar und aus unserer Sicht vorzugswürdig.

Ergänzend dazu geben wir nachfolgende Hinweise:

Die aus der Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X resultierende zehnjährige Aufbewahrungsdauer findet auch für Eingliederungsleistungen Anwendung, soweit hierbei Zahlungen an Dritte erbracht werden (z.B. Gewährung einer Maßnahme bei einem Maßnahmeträger und Übernahme der diesbezüglich entstehenden Kosten).

Auch das Bundessozialgericht (BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R) hat sich dazu (anlässlich des konkreten Sachverhaltes im Hinblick auf Kontoauszüge, aber u. E. mit auf andere Sachverhalte zu übertragender Begründung) geäußert: Soweit eine Speicherung auch mit dem Zweck erfolgt, in Rückforderungslagen die notwendigen Feststellungen treffen zu können, liegt darin keine unzulässige Verarbeitung auf Vorrat - auch in Anbetracht einer regelmäßig zehnjährigen Speicherdauer. Insbesondere Aktenvermerke bzw. eine nachträgliche erneute Erhebung kommen hingegen nicht in Betracht. Letztlich entspricht damit der Umfang der zu speichernden Daten dem der zu erhebenden Daten.

Personenbezogene Daten, die leistungsrechtlich (= Geld- oder Eingliederungsleistungen) nicht relevant sind (insbesondere Daten, die nur für Vermittlungs- und Beratungsleistungen des Jobcenters relevant sind, welche lediglich Verwaltungskosten auslösen), sind regelmäßig zu einem früheren gesonderten Zeitpunkt zu löschen, sofern eine Teilung der Akte rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Die hierfür maßgeblichen Aufbewahrungsfristen können sich insbesondere aus den nachfolgend dargelegten Rechtsgrundlagen ergeben. Aufbewahrungsfristen ohne gesetzliche Grundlage kommen nicht in Betracht.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes (u.a. § 35 Abs. 3 Koa-VV) begründen eine Aufgabe, soweit die kommunalen Jobcenter Optionsaufgaben wahrnehmen und hierzu Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften.

Soweit die kommunalen Jobcenter Optionsaufgaben wahrnehmen und keine haushaltsrechtliche Relevanz der konkreten Daten besteht (insbesondere bei reiner Beratungs- oder Vermittlungstätigkeit des Jobcenters; Bsp. für Daten: Lebenslauf des Kunden) ist auf die BHO und die VV-ZBR BHO, insbesondere Nr. 4.7.5 VV-ZBR zurückzugreifen. Hieraus ergibt sich für nicht haushaltsrechtlich relevante Daten (= übrige notwendige Unterlagen bei den für Zahlungen zuständigen Stellen, die für die Rechnungslegung nicht benötigt werden, vgl. Nr. 4.7.1.4 VV-ZBR) eine Speicherfrist von 1 Jahr. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Unterlagen bestimmt sind und in dem die Zahlung abgeschlossen ist (vgl. Nr. 4.7.4. VV-ZBR).

Soweit die kommunalen Jobcenter originäre kommunale Aufgaben wahrnehmen, ist grundsätzlich auch entsprechendes Landesrecht zu beachten (§ 82 KommHV-Kameralistik, § 69 KommHV-Doppik)

3.2. DSGVO

Neben den spezifischen nationalen Vorschriften im Sozialgesetzbuch kann sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten unmittelbar aus der DSGVO (insbesondere aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO) ergeben (siehe dazu oben 2.2.b; BT-Drs. 18/12611 S. 103).

Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfolgen soll (BT-Drs. 18/12611 S. 103). Art. 9 Abs. 2 DSGVO enthält Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot, die unmittelbar gelten. In bestimmten Fällen be-

steht auch eine Verarbeitungsbefugnis, die dem bisher in der Rechtsprechung akzeptierten Gedanken der mutmaßlichen Einwilligung entspricht (Art.9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO; vgl. BSG, Urt. v. 15.02. 2005 – B 2 U 3/04 R; BT-Drs. 18/12611 S. 103; zur Einwilligung siehe Ziff. 4).

Das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten ist grundsätzlich mit (ausdrücklicher) Einwilligung der betroffenen Person (siehe dazu Ziff. 4) zulässig (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Die Verarbeitung ist in bestimmten Fallkonstellationen ohne Einwilligung bereits aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung zulässig (Art. 6 Abs. 2 Buchst. b und d, Art. 9 Abs. 2 DSGVO; BT-Drs. 18/12611 S. 105).

4. Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung

Bei einer Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung sind folgende Aspekte zu beachten: Die Einwilligung ist definiert als jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Die Einwilligung der betroffenen Person ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Hier ist der Erwägungsgrund 43 der DSGVO zu beachten ("Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern …"). Die DSGVO geht folglich zwar regelmäßig von einem Ungleichgewicht zwischen einer Behörde als Verantwortlichem und der betroffenen Person aus. Für die Annahme einer unfreiwillig erteilten Einwilligung müssen allerdings zusätzlich die Umstände des spezifischen Falles berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist daher, nicht auf die Einwilligung zurückzugreifen, soweit die Verarbeitung von Sozialdaten zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben auf einer Rechtsnorm beruht, die die Zulässigkeit der Datenverarbeitung anordnet oder erlaubt. Darüber hinaus ist das Merkmal der Freiwilligkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Dabei ist entscheidend, ob die betroffene Person eine echte Wahl bei der Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung hat; sie diese also ohne Täuschung, Zwang oder sonstige erhebliche negative Folgen erklären kann.

Von der Einwilligung ist grundsätzlich die Frage der Mitwirkung zu unterscheiden: Die Erteilung einer Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung stellt zwar eine Mitwirkungsobliegenheit (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) dar. Außerdem kann die Nichterteilung ohne wichtigen Grund (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 SGB I) zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung der Leistungen führen. Allerdings führt die Nichterteilung einer Schweigepflichtentbindungserklärung nicht in jedem Fall automatisch zu einer Entziehung bzw. Versagung der Leistungen. Sofern der Leistungsberechtigte von sich aus ärztliche Unterlagen zum Beleg seiner Einschränkungen vorgelegt hat, liegt zunächst keine erhebliche Erschwerung der Sachverhaltsermittlung vor, da diese Unterlagen zunächst vom begutachtenden Arzt ausgewertet werden können. Sollten die Unterlagen zum Nachweis nicht genügen, kann anschließend geprüft werden, ob zusätzlich eine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich ist. Andernfalls - also beim alleinigen Abhängigmachen einer Leistungsgewährung von der Erteilung einer Schweigepflichtentbindungserklärung in jedem Fall – ist die Freiwilligkeit dieser Erklärung in Zweifel zu ziehen.

Die einmalige Einwilligung kann sich unter Umständen auf mehrere, sich wiederholende Vorgänge erstrecken (Dauerrechtsverhältnis), sodass nicht in jedem Fall erneut eine Einwilligung eingeholt werden muss.

Die Einwilligungserklärung verliert laut Rechtsprechung spätestens nach zwei Jahren ihre Wirksamkeit, wenn sie in dieser Zeit nicht in Anspruch genommen wurde (siehe LG Berlin, Beschl. v. 02.07.2004 - 15 0 653/03; bereits spätestens nach 1,5 Jahren: LG Berlin, Urt. v. 09.12.2011 - 15 0 343/11).

Eine solche Einwilligung muss konkret beschreiben, welche Daten betroffen sind. Die Leistungsberechtigten müssen eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon haben, worin sie einwilligen, außerdem müssen sie die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung überblicken können.

Vielfach verwenden Behörden allerdings allzu pauschale und umfassende Einwilligungserklärungen. Hier hat nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht Bedenken geäußert. Vielmehr seien die erforderlichen Daten im Dialog zu ermitteln (Beschl. v. 17.07.2013 – Az. 1 BvR 3167/08). Datenschutzrechtlich wünschenswert wäre an sich eine namentliche Auflistung der betroffenen Stellen/Personen bzw. Auskünfte/Unterlagen. In jedem Fall müssen aber die Erklärungen den Umfang auf die erforderlichen Daten (z.B. der letzten zwei, drei Jahre) begrenzen. Außerdem sollte die betroffene Person die Möglichkeit haben, bestimmte Stellen/Personen bzw. Auskünfte/Unterlagen von ihrer Einwilligungserklärung auszunehmen. Dies kann unter Umständen aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht zwar mit Nachteilen für die betroffene Person verbunden sein. Dies ändert jedoch grundsätzlich nichts an der Freiwilligkeit der Erklärung.

Zudem sollte in der Erklärung ein Hinweis enthalten sein, sofern bei der jeweiligen Person/Stelle auch Unterlagen betroffen sein könnten, die andere Personen/Stellen erstellt haben. Des Weiteren sollte eine Klarstellung erfolgen, sofern die Erklärung auch besonders sensible Daten (z.B. psychologische Unterlagen) umfasst.

Die Einwilligung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen (§ 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X). Denn die DSGVO ist großzügig hinsichtlich der Form und lässt auch eine mündliche Einwilligung genügen (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Allerdings wird eine solche Form der Einwilligung keine große Bedeutung erlangen, weil der Verantwortliche die Einwilligung nachweisen können muss (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Für die öffentliche Verwaltung bedeutet eine Soll-Vorschrift nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein "Muss", soweit nicht besondere Gesichtspunkte eine Ausnahme rechtfertigen.

Die betroffene Person ist bei der Einholung einer Einwilligung auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung und die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen (§ 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Außerdem ist zusätzlich auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift ist auch ein Hinweis notwendig, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt wird. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist hier auf seine entsprechende Orientierungshilfe "Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung" (Stand: 1. Oktober 2018) hin (abrufbar unter https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/).

5. Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

Auch bei der Information über die Weitergabe von Sozialdaten, die von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, durch die Sozialbehörde sind sozialdatenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. So ist die betroffene Person zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Eine mündliche Belehrung reicht nicht aus. Hier sollte das einschlägige Formular vielmehr ein Kästchen für einen etwaigen Widerspruch hinsichtlich der Übermittlung vorsehen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass eine Übermittlung an andere Sozialleistungsträger lediglich dann zulässig ist, soweit dies erforderlich ist.

II. Einzelfälle bei der Verarbeitung von Sozialdaten

Im Folgenden geben wir Hinweise zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Sozialdaten, die sich unserer Erfahrung nach im Rahmen der Antragstellung und Leistungsgewährung häufiger stellen. Die Darstellung ist nicht abschließend.

1. Erhebung und Speicherung von Kontoauszügen

1.1. Grundsätzliches

Das Recht der Jobcenter, zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit Kontoauszüge der letzten drei Monate einzusehen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I), ist höchstrichterlich abgeklärt (vgl. BSG, Entsch. v. 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R sowie BSG, Entsch. v. 19.02.2009 - B 4 AS 10/08 R). Im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems, das strikt an die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten anknüpft, ist es grundsätzlich keine unzumutbare und unangemessene Anforderung, Auskunft über den Bestand an Giro- bzw. anderen Konten und die Kontenbewegungen (durch die Vorlage von Kontoauszügen, Bankauskünften oder sonstigen geeigneten Nachweisen) zu verlangen. Gleiches gilt auch für die Bezahldienste.

Die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten dient nach Auffassung des BSG Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung. Der Leistungsberechtigte beantragt staatliche Fürsorgeleistungen, die ihm ohne jede Gegenleistung (etwa in Form von vorher gezahlten Beiträgen etc.) nur auf Grund seiner Hilfebedürftigkeit gewährt werden (vgl. BSG, Entsch. v. 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R). Im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler muss es daher erlaubt sein, sich davor zu schützen, dass diese Grundsicherungsleistungen an Nichtbedürftige gewährt werden, die über weitere finanzielle Mittel verfügen, diese jedoch gegenüber dem Jobcenter verschweigen bzw. nicht offenlegen. Anders als bei der Eingriffsverwaltung geht es hier um die leistungsrechtliche Dimension staatlichen Handelns. Dies ist bei der Abwägung der geforderten Mitwirkungshandlungen und dem grundgesetzlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

1.2. Umfang

a. Betroffener Zeitraum

Das Recht, <u>verdachtsunabhängig die Kontoauszüge der letzten drei Monate</u> über Konten einzusehen, wurde höchstrichterlich abgeklärt. Das BSG hat eine voraussetzungslose Vorlagepflicht in zeitlicher Hinsicht, "jedenfalls" soweit Kontoauszüge für die letzten drei Monate angefordert worden sind, angenommen (vgl. BSG, Entsch. vom 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R sowie BSG, Entsch. vom 19.02.2009 - B 4 AS 10/08 R; ebenso LSG Bayern, Entsch. vom 13.07.2012 - L 7 AS 492/12 B ER). Gegenstand des Verfahrens vor dem BSG war allerdings nur die im konkreten Fall seitens des Jobcenters geforderte Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei Monate. Zur Zulässigkeit einer Anforderung über einen längeren Zeitraum als drei Monate hatte das BSG nicht zu befinden. Dies hat es in seiner Begründung explizit festgestellt.

Weiteren Entscheidungen zu Folge ist <u>im Ausnahmefall eine Anforderung von</u>

<u>Kontoauszügen über die letzten drei Monate hinaus</u> denkbar. Dieser Ausnahmefall ist kurz zu begründen; an die Begründung sind keine übersteigerten Anforderungen zu stellen:

Dies kommt zum einen bei <u>unregelmäßigen Einkünften</u> in Betracht (BSG, Entsch. vom 15.07.2010 - B 14 AS 45/10B; LSG Nordrhein-Westfalen, Entsch. vom 03.03.2010 - L 12 AS 15/08 bzw. LSG

Bayern, Entsch. vom 24.09.2012 - L 7 AS 660/12 ER: sechs Monate). Hauptanwendungsfall dürften dabei Leistungsberechtigte sein, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen.

Zum anderen rechtfertigt auch der <u>Verdacht des Leistungsmissbrauchs</u> eine Erhebung über einen längeren Zeitraum (LSG Nordrhein-Westfalen, Entsch. vom 19.12.2014 - L 2 AS 267/13: sechs Monate; LSG Sachsen-Anhalt, Entsch. vom 19.01.2011 - L 5 AS 452/10 B ER: drei Jahre bei Verdacht einer Erbschaft). An die Begründung der Auffälligkeiten sind keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Insbesondere in <u>folgenden Konstellationen</u> ist unseres Erachtens eine über drei Monate hinaus gehende Anforderung in der Regel vertretbar:

- bei falschen Angaben insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Vergangenheit;
- bei Vorliegen von mit einem SGB II-Bezug nicht zu vereinbarenden Lebensumständen, die einen Zufluss von Einkommen oder das Vorhandensein von Vermögen vermuten lassen, z. B.
 - deutlich über der Mietobergrenze liegende Mietkosten, die vom Leistungsberechtigten übernommen werden.
 - teurer Urlaub (Information z. B. im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zustimmung nach § 7
 Abs. 4a SGB II), teure Kleidung oder teures Auto,
 - o über 25-jähriger Leistungsberechtigter, der im Haushalt seiner vermögenden Eltern lebt.

Liegen Auffälligkeiten im Hinblick auf einen möglichen Leistungsmissbrauch vor, kann die Anforderung von Kontoauszügen über drei Monate hinaus zu jedem Zeitpunkt erfolgen: Denkbar wäre die erweiterte Anforderung bereits bei der Antragstellung. Eine solche Ausweitung kommt auch dann in Betracht, sofern zu einem späteren Zeitpunkt Auffälligkeiten ersichtlich sind, z. B. sofern sich in den Kontoauszügen der ersten drei Monate Auffälligkeiten ergeben.

Die Dokumentationspflicht der Rechnungsprüfung durch das BMAS, durch den Bundesrechnungshof und durch den kommunalen Prüfungsverband allein ist jedoch kein Grund für eine erweiterte Anforderung. Eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen "ins Blaue hinein" über drei Monate hinaus ohne jegliche Differenzierung halten wir nicht für zulässig.

b. Daten zur Einnahmenseite

Das Erheben der Kontoauszüge ist – soweit es die Einnahmenseite betrifft (innerhalb des unter Buchst. a dargelegten Rahmens) in vollem Umfang erforderlich.

c. Daten zur Ausgabenseite

Auf der Ausgabenseite hat der Antragsteller grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärzung derjenigen Überweisungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO; siehe I. 2.2. a. bb.) geben. Die Kenntnis dieser Daten ist für die Aufgaben des Grundsicherungsträgers grundsätzlich irrelevant. Allerdings muss im Hinblick auf die Regelung, die Sanktionen bei unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen vorsieht (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II), gewährleistet bleiben,

dass die vom jeweiligen Grundsicherungsempfänger überwiesenen Beträge der Höhe nach erkennbar bleiben. Geschützt ist mithin nur die Geheimhaltung des <u>Verwendungszwecks</u> bzw. des <u>Empfängers</u> der Überweisung, nicht deren Höhe. Würde sich aus den insoweit geschwärzten Kontoauszügen eines Leistungsempfängers ergeben, dass in auffälliger Häufung oder Höhe Beträge überwiesen werden, so ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ausnahmsweise eine Offenlegung auch des bislang geschwärzten Verwendungszwecks bzw. Adressaten gefordert werden muss.

d. Hinweis hinsichtlich Schwärzungsmöglichkeit

Wird die Vorlage von Kontoauszügen durch das Jobcenter gefordert, ist auf die Möglichkeit der Schwärzung personenbezogener Daten hinzuweisen (Art. 9 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X; vgl. BSG, Entsch. vom 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R). Die Jobcenter können entsprechende Hinweise über die Möglichkeit der Schwärzung von personenbezogenen Angaben auf der Ausgabenseite der Kontoauszüge

- in das Antragsformular für die erstmalige Gewährung und/oder
- in das für die Weitergewährung von SGB II-Leistungen und/oder
- in das Formular über die Anforderung der erforderlichen Unterlagen für das Erstgespräch mit der Leistungssachbearbeitung aufnehmen.

1.3. Recht auf Schwärzung, keine Verpflichtung

Wie das BSG in den genannten Entscheidungen ausführt, <u>dürfen</u> Antragsteller die Empfänger von Zahlungen in den Kontoauszügen grundsätzlich schwärzen. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass die Kontoauszüge geschwärzt werden <u>müssen</u>. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Zahlungsempfänger zu schwärzen, deren Schwärzung aus objektiver Sicht zwar zulässig wäre, eine Schwärzung für ihn persönlich aber nicht relevant ist.

1.4. Speicherung der Kontoauszüge

Wie schon das LSG Bayern festgestellt hat (Beschl. v. 21.05.2014 - L 7 AS 347/14 B ER), ist die Aufbewahrung der Kontoauszüge erforderlich, um die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers zu überprüfen. Die Kontoauszüge sind sorgfältig auf Einkommen, Vermögen und Bedarf zu prüfen. Eine kurze Einsichtnahme genügt dafür nicht.

Für Kontoauszüge, die Einnahmen enthalten, liegt dies auf der Hand. Das anrechenbare Einkommen festzustellen erfordert komplexe Berechnungen. Aber auch Kontoauszüge, die kein anrechenbares Einkommen ausweisen, sind leistungserheblich. Der Bedarf - insbesondere

Miethöhe und Betriebskosten der Unterkunft - lässt sich teilweise aus den Kontoauszügen ablesen. Länger dauernde Ausgaben können zu anrechenbarem Vermögen führen. Die Kontoauszüge der letzten Monate können Anlass für eine Direktüberweisung der Unterkunftskosten an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II) geben. Aus Kontoauszügen ablesbares unwirtschaftliches Verhalten kann zu einer Sanktion (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II) führen. Kontoauszüge sind somit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Leistungen nach SGB II und als solche zu der Verwaltungsakte zu nehmen.

Zu den Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch gehören neben der aktuellen Verbescheidung des nächsten Bewilligungsabschnitts auch sich eventuell anschließende Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Hinzu kommt die Korrektur von Bescheiden (§§ 44 ff. SGB X), die auch einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit betreffen können. Weitere mögliche Folgeverfahren sind die Geltendmachung von Ersatzansprüchen oder Erstattungsverfahren gegenüber anderen Leistungsträgern (§§ 102 ff SGB X).

Die Speicherung von Kontoauszügen ist folglich zwingend. Dem hat sich inzwischen auch das Bundessozialgericht angeschlossen (BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R).

<u>Nicht</u> erforderlich ist die Speicherung von Sozialdaten, die auf den Kontoauszügen geschwärzt werden dürfen (siehe Ziff. 1.2. Buchst. c.).

1.5. Umgang mit ungeschwärzten Kontoauszügen

Das Jobcenter kann trotz des Hinweises zur Schwärzungsmöglichkeit (vgl. oben Ziff. 1.2 Buchst. d) nicht verhindern, dass ihm ungeschwärzte Kontoauszüge übersandt oder vorgelegt werden (z. B. weil die betroffene Person die Kopien selbst angefertigt hat oder weil sie der Sachbearbeitung Originale ohne Bitte um Schwärzung vorlegt). Daher sollte von der betroffenen Person, wenn sie ungeschwärzte Kontoauszüge an das Jobcenter sendet oder solche ungeschwärzt oder ohne Bitte auf Schwärzung vorlegt, die Erklärung eingeholt werden, dass sie auf das Recht zur Schwärzung der Kontoauszüge verzichtet und sie einwilligt, dass auch ungeschwärzte Kontoauszüge zu den Akten genommen werden dürfen.

Wir empfehlen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bereits im erstmaligen <u>Mitwirkungsbegehren</u> (z. B. Erstaufnahmeantrag, Anforderung von Unterlagen) eine Vorab-Erklärung des Leistungsberechtigten über die Handhabung ungeschwärzter Kontoauszüge sowie die <u>Einwilligung der betroffenen Person</u> (siehe dazu I. 4.) hierzu einzuholen. Wurde dies beachtet, können auch ungeschwärzte Kontoauszüge ohne Weiteres zu den Akten genommen werden.

Liegt eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person nicht vor (weil sie nicht um die Einwilligung gebeten wurde oder sich trotz Bitte nicht erklärt hat), so kann in der kommentarlosen Übersendung ungeschwärzter Kontodaten keine wirksame Einwilligung zur Speicherung gesehen werden.

In diesem Fall ist möglichst zeitnah eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

In der Fallkonstellation, dass der Leistungsberechtigte die Einwilligung trotz Bitte nicht erklärt hat, ist ein alternativer Weg vertretbar (um die Einholung einer Genehmigung zu vermeiden): Der Sachbearbeiter des Jobcenters kann anstelle des Leistungsberechtigten die nicht erforderlichen Sozialdaten schwärzen. Er muss hierbei sorgfältig prüfen, welche Daten im Einzelfall erforderlich sind. Es muss sichergestellt sein, dass die geschwärzten Daten unleserlich sind (ggf. durch nochmaliges Kopieren). Außerdem ist auf dem Kontoauszug zu vermerken, dass das Jobcenter die Schwärzung vorgenommen hat. Allerdings wird durch den alternativen Weg das Anliegen des Sozialdatenschutzes teilweise konterkariert. Schließlich soll vermieden werden, dass der Sachbearbeiter die nicht erforderlichen Daten zur Kenntnis nimmt. Durch ein solches Verfahren würde er aber nur erst recht darauf aufmerksam gemacht. Von daher ist der zuerst genannte Weg vorzugswürdig.

Im Übrigen ist die mit der Schwärzung durch den Sachbearbeiter verbundene Arbeitsbelastung gegen diejenige der Einholung der Genehmigung abzuwägen.

1.6. Folgen rechtswidrig erhobener oder rechtswidrig genutzter Kontoauszüge

Kontoauszüge, die, obwohl nicht erforderlich, ungeschwärzt zu den Akten genommen wurden, ohne die Antragsteller auf die Möglichkeit der Schwärzung hinzuweisen, wurden rechtswidrig erhoben und müssen aus den Akten entfernt werden.

2. Erhebung und Speicherung von Personalausweisdaten

SGB II-Antragsteller haben ihre Identität nachzuweisen. Dies wird grundsätzlich durch Vorlage des Personalausweises geschehen. Es besteht auch kein grundsätzliches Kopierverbot (VG Hannover, Urt. v. 28.11.2013 - 10 A 5342/11). Für das Anfertigen von Kopien gelten aus sicherheits- und datenschutzrechtlichen Gründen aber strenge Maßstäbe. Bei einer Identifizierung <u>unter Anwesenden</u> ist die Erstellung einer Kopie grundsätzlich unzulässig, weil regelmäßig kein Bedarf dafür besteht.

Die Sachlage ist jedoch anders zu beurteilen, wenn Leistungen für Nichtanwesende (z. B. Ehepartner, volljährige Kinder) beantragt werden. Wir halten in diesen Fällen das Anfertigen von Kopien des Personalausweises für nicht ausgeschlossen. Fertigt der Mitarbeiter des Jobcenters die Kopie direkt vom Personalausweis an, sind nichtrelevante Daten (z. B. Größe oder Augenfarbe) unseres Erachtens abzudecken oder auf der Kopie zu schwärzen. Alternativ kann der Antragsteller eine geschwärzte Kopie vorlegen, die der Mitarbeiter mit dem Originaldokument vergleicht und anschließend zu den Unterlagen nimmt.

Die Antragsteller sind auf diese Möglichkeit des Abdeckens oder Schwärzens für die SGB II-Sachbearbeitung nicht relevanter Daten hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Schwärzungen bei den Kontoauszügen (siehe Ziff. 1) grundsätzlich entsprechend.

3. Erhebung und Speicherung des Mietvertrages

Zu den laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört auch die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Zur Feststellung dieser Leistungen bedarf es grundsätzlich der Erhebung und Speicherung des Mietvertrages im Original oder Abdruck. Allein die Vorlage einzelner Vertragsteile, z. B. über die Bruttowarmmiete, ist nicht ausreichend. Nur so kann sichergestellt werden, ob und, wenn ja, welche die SGB II-Leistungen beeinflussenden Vereinbarungen oder Nebenabreden (z. B. Festlegung höherer Heizkostenanteile bei den Nebenkosten, um das Überschreiten der Mietobergrenze zu umgehen) getroffen wurden, ob es sich um die tatsächlichen Aufwendungen handelt und keine Manipulationen vorgenommen wurden.

Allein die Tatsache, dass vom Leistungsberechtigten zu übermittelnde Unterlagen unter anderem auch bestimmte erforderliche Daten enthalten, rechtfertigt nicht deren Anforderung in Gänze. Vielmehr ist hier zu prüfen, ob nicht lediglich Teile dieser Unterlagen zu erheben (bzw. zur Akte zu nehmen) sind. Unter Umständen kommen auch Schwärzungen in Betracht (z.B. Beschreibungen der Mietsache, insbesondere Fotos, Obhutspflichten, Reinigungspflichten, Tierhaltung, bauliche Veränderungen, Betretungsrechte, Hausordnungen, Lüftungsgebote, etwaige Bürgschaften; enger noch die Vorauflage). In diesem Fall gelten die Ausführungen zu den Schwärzungen bei den Kontoauszügen (siehe ziff. 1) grundsätzlich entsprechend; dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Anhaltspunkte für einen Missbrauch.

Die Erforderlichkeit der zu speichernden Daten ergibt sich aus der Erforderlichkeit der zu erhebenden Daten (BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R; a.A. noch Vorauflage).

Vermieterbescheinigungen sind nicht erforderlich.

4. Erhebung und Speicherung von Arbeitsverträgen

Grundsätzlich ist die Erhebung und Speicherung des Arbeitsvertrages erforderlich. Nur so kann das Jobcenter den Gesamtumfang des Arbeitsverhältnisses feststellen, insbesondere welche Gegenleistungen für die erbrachte Arbeit vereinbart wurden. Überprüft werden muss, ob neben den Leistungen in Geld zusätzlich auch solche in Geldeswert vereinbart wurden, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II ebenso als Einkommen bei der Berechnung der SGB II-Leistungen zu berücksichtigen sind (z. B. freie Kost bei Tätigkeit im Gastgewerbe).

Nach § 33 Abs. 1 SGB II gehen Ansprüche, die Leistungsberechtigte gegen Dritte haben und die zur Verringerung der SGB II-Leistungen geführt hätten, bis zur Höhe der nach dem SGB II geleisteten Aufwendungen auf die Jobcenter

über. Die Jobcenter haben deshalb zu prüfen, ob der Arbeitgeber den tariflich zustehenden Lohn zahlt, ob die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn eingehalten werden oder ob ggfs. ein sittenwidriger Lohn gezahlt wird.

Allein die Tatsache, dass vom Leistungsberechtigten zu übermittelnde Unterlagen unter anderem auch bestimmte erforderliche Daten enthalten, rechtfertigt nicht deren Anforderung in Gänze. Vielmehr ist hier zu prüfen, ob nicht lediglich Teile dieser Unterlagen zu erheben (bzw. zur Akte zu nehmen) sind. Unter Umständen kommen auch Schwärzungen in Betracht (z.B. exakte Festlegung der Tätigkeit und der Arbeitszeit, Verschwiegenheitspflichten, Verfall- und Ausschlussfristen; enger noch die Vorauflage). In diesem Fall gelten die Ausführungen zu den Schwärzungen bei den Kontoauszügen (siehe Ziff. 1) grundsätzlich entsprechend; dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Anhaltspunkte für einen Missbrauch.

Die Erforderlichkeit der zu speichernden Daten ergibt sich aus der Erforderlichkeit der zu erhebenden Daten (BSG, Urt. v. 14.05.2020 - B 14 AS 7/19 R; a.A. noch Vorauflage).

5. Erhebung und Speicherung der Renteninformation bzw. Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI

Nach § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Weigert sich der Leistungsberechtigte trotz Aufforderung, einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen zu stellen, können die Jobcenter diesen Antrag stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente wegen Alters besteht ab dem 63. Lebensjahr (vgl. § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II). Hat der Antragsteller das 63. Lebensjahr vollendet oder steht er kurz davor, hat das Jobcenter zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vorzeitige Altersrente vorliegen. Die Vorlage der jährlichen Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung (§ 109 SGB VI) ist in diesen Fällen erforderlich, es sei denn, die betroffene Person kann einen alsbaldigen Wiedereintritt in das Arbeitsleben glaubhaft machen. Eine Vorlagepflicht der Renteninformation oder der Rentenauskunft für jüngere Antragsteller besteht hingegen nicht.

6. Erhebung und Speicherung der Krankenversicherungskarte o. ä.

Arbeitslosengeld II-Empfänger sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Die Jobcenter haben die Krankenversicherungsbeiträge an die jeweils zuständige Krankenkasse zu entrichten. SGB II-Leistungsberechtigte haben daher einen Nachweis vorzulegen, bei welcher Krankenkasse sie pflichtversichert sind. Der Nachweis kann mittels Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung, einer Krankenversichertenkarte oder der elektronischen Gesundheitskarte geschehen.

7. Erhebung und Speicherung eines Nachweises zum Bezug von Arbeitslosengeld II in der Vergangenheit

Die Erhebung der Angabe über in der Vergangenheit bezogenes Arbeitslosengeld II kann im Einzelfall erforderlich sein. Stand der Leistungsberechtigte bereits bei einem anderen Träger im SGB II-Bezug (z. B. bei einem Umzug vom Zuständigkeitsbereich einer gemeinsamen Einrichtung in den einer Optionskommune), ist es für die Festlegung der Eingliederungsstrategie durchaus von Bedeutung, welche Eingliederungsmaßnahmen/-leistungen nach dem SGB II bereits gewährt wurden oder ob bereits durchgeführte Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder seitens des Leistungsberechtigten abgebrochen wurden. Es kann weder im Interesse des Leistungsberechtigten noch des Steuerzahlers sein, z. B. gleiche oder ähnliche (ggf. erfolglose) Eingliederungsmaßnahmen erneut durchzuführen. Während den gemeinsamen Einrichtungen die Möglichkeit der Feststellung eines früheren Arbeitslosengeld II-Bezugs durch die BA-eigene IT bundesweit möglich ist, sind die Optionskommunen darauf angewiesen, diese Tatsache vom Antragsteller zu erfahren, um im Bedarfsfalle bei dem vormals zuständigen Jobcenter nachfragen zu können.

8. Erhebung und Speicherung einer Anmeldebestätigung

Die Vorlage der Anmeldebestätigung des Antragstellers bei der Meldebehörde ist nur in Ausnahmefällen erforderlich. Zuständig für die Leistungsgewährung nach dem SGB II ist das Jobcenter, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Da die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht von der Meldung bei der Einwohnermeldebehörde abhängt, bedarf es in der Regel auch nicht der Vorlage der Meldebestätigung. In der Regel kann der gewöhnliche Aufenthalt z. B. durch Vorlage des Mietvertrages oder Ähnlichem nachgewiesen werden. Fehlen anderweitige Nachweise, kann ausnahmsweise die Vorlage der Anmeldebestätigung gefordert werden, da ihr eine Indizwirkung zukommen kann.

9. Erhebung und Speicherung medizinischer Daten

9.1. Erforderlichkeit

Die Erhebung und Speicherung medizinischer Daten (z.B. Gesundheitsfragebogen, medizinische Unterlagen) muss in jedem Fall für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des Jobcenters erforderlich sein.

Primäre Aufgabe der Jobcenter ist es, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie solche zur Eingliederung in Arbeit an Leistungsberechtigte zu erbringen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Hierzu gehört auch das Ziel, die Erwerbsfähigkeit der leistungsberechtigten Person zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Folglich müssen für die Erhebung medizinischer Daten konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der betroffenen Person vorliegen.

Die Fragen des Sachbearbeiters des Jobcenters müssen sich dabei grundsätzlich konkret und punktuell auf die jeweiligen Einschränkungen bei der betroffenen Person beziehen, nicht jedoch auf deren "Krankengeschichte". Diese ist für das Jobcenter grundsätzlich nur mittelbar (im Rahmen der Stellungnahme des begutachtenden Arztes) relevant. Entscheidend für das Jobcenter ist vielmehr, welche konkreten Beeinträchtigungen diese "Krankengeschichte" aktuell für die betroffene Person zur Folge hat. Mehr ist für die o.g. Aufgaben des Jobcenters nicht erforderlich. Auch ausführliche allgemeine Fragen bzw. Beschreibungen des Leistungsbilds der betroffenen Person, die nicht für die o.g. Aufgaben erforderlich sind, sind datenschutzrechtlich problematisch.

Es kann aber auch zu den Aufgaben des Jobcenters gehören, Daten, die das Jobcenter selbst für seine originäre Aufgabenerfüllung nicht benötigt (z.B. Arzt-, Krankenhaus-, Rehaentlass- und Therapieberichte, Gutachten etc.), für eine einzuschaltende Person (z.B. begutachtenden Arzt) anzufordern. Hier ist eine Erhebung aber nur dann zulässig, wenn diese Daten im verschlossenen Umschlag zur ausschließlichen Kenntnisnahme durch diese Person zur Verfügung gestellt werden (siehe dazu ausführlich I. 2.2.).

9.2. Empfohlenes Verfahren zur Zusammenarbeit mit dem begutachtenden Arzt

a. Beauftragung des Arztes

Die Verwaltung ist nicht darauf beschränkt, verwaltungsinterne Stellungnahmen nur bei ihr angestellten oder verbeamteten Ärzten einzuholen (z.B. beim eigenen Ärztlichen Dienst oder Gesundheitsamt). Denkbar ist auch, dass der (an sich externe, idR frei praktizierende) Arzt durch den Abschluss entsprechender Dienstoder Beratungsverträge höherer Art mit der Verwaltung verbunden ist. Dienste höherer Art zeichnen sich dadurch aus, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse oder Fertigkeiten der Dienstleistenden verlangen oder den persönlichen Lebensbereich betreffen. Erforderlich ist zudem, dass die Dienste im Allgemeinen ihrer Art nach üblicherweise nur infolge besonderen d.h. persönlichen Vertrauens übertragen zu werden pflegen; entscheidend ist die typische Lage, nicht der konkrete Einzelfall. Liegt eine solche Rechtsbeziehung vor, ist der Arzt kein Dritter oder eine andere Stelle (BayLSG, Urt. v. 13.06.2013 - L 17 U 239/11). Folglich liegt z.B. nur eine Nutzung und keine Übermittlung von Daten vor.

Eine förmliche Verpflichtung nach dem VerpflG ist hier nicht notwendig; ein kurzer Hinweis auf die bestehenden Geheimhaltungspflichten ist ausreichend. Dies gilt auch für andere Dienstverhältnisse höherer Art (z.B. mit Rechtsanwälten).

b. Einschaltung des Arztes

Bei der Zusammenarbeit mit dem begutachtenden Arzt bietet sich nachfolgendes Verfahren an, das in einem Rahmenvertrag mit diesem festzulegen wäre:

Zunächst händigt das Jobcenter der betroffenen Person einen Gesundheitsfragebogen, Schweigepflichtentbindungen (einschließlich eines Informationsblattes) sowie einen Muster-Briefumschlag aus.

Die betroffene Person kann im Anschluss - sofern sie alle notwendigen Informationen verfügbar hat – die Unterlagen umgehend im Jobcenter ausfüllen. Nach Ausfüllen der Formulare und ggf. Beifügen von medizinischen Unterlagen sind diese von der betroffenen Person mit Hilfe des Muster-Briefumschlags zu verschließen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Abgabe der Unterlagen aus Schutz der persönlichen Daten in einem verschlossenen Umschlag erfolgen soll. Dabei ist darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen Einsicht erlangen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person darf beim Ausfüllen unterstützt werden. Ist ein sofortiges Ausfüllen nicht möglich, so kann dies auch mit einer vorher festgelegten Rückgabefrist zu Hause vorgenommen werden.

Die Unterlagen werden im Anschluss (ggf. über das Jobcenter) in einem verschlossenen Umschlag an den begutachtenden Arzt gesandt.

c. Stellungnahme des begutachtenden Arztes

Anschließend fertigt der begutachtende Arzt die gutachterlichen Äußerungen, Gutachten bzw. sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahmen. Sie entsprechen den aktuellen sozialmedizinischen Standards und bestehen aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Teilen:

Teil A = Medizinische Dokumentation und Erörterung

Teil B = Sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme

Teil A, die "Medizinische Dokumentation und Erörterung" verbleibt in der Akte des begutachtenden Arztes und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Eine Übermittlung an das Jobcenter ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Teil B, die "Sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme", wird dem Jobcenter zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben übermittelt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden ausschließlich die integrationsrelevanten Funktionseinschränkungen aufgeführt und unter Sozialmedizinischen Gesichtspunkten bewertet. Teil B enthält lediglich punktuelle Antworten auf erforderliche konkrete Fragen im Hinblick auf den Vollzug der jeweiligen Aufgabe, nicht jedoch die "Krankengeschichte" der betroffenen Person.

III. Verarbeitung nicht erforderlicher Unterlagen

Nach unserer Kenntnis werden von den Jobcentern zum Teil auch Unterlagen erhoben und gespeichert, die unter datenschutzrechtlichen Erwägungen für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung nicht erforderlich sind. Dies ist zu unterlassen. Beispielhaft genannt werden.

1. Erhebung und Speicherung der Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist

Eine Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist, könnte zwar die tägliche Arbeit erleichtern. Eine Bestätigung über die Tatsache, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III nicht besteht, ist für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II aber nicht erforderlich. Das Jobcenter muss, wenn aufgrund der bekannten Umstände ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu vermuten ist, den Leistungsberechtigten auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen, ggf. kann das Jobcenter an seiner Stelle den Antrag stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

2. Erhebung und Speicherung des vollständigen Gas- und Stromliefervertrages

Die Erhebung und Speicherung des vollständigen Gas- sowie des Stromliefervertrages ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn für die SGB II-Leistungsgewährung die Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die anfallenden Kosten ersichtlich sind, z. B. Jahresabrechnungen.

3. Erhebung und Speicherung von Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen

Die Erhebung und Speicherung vollständiger Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge ist nicht erforderlich. Zwar können die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherungeinkommensmindernd bei dem anzurechnenden Einkommen berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 3 SGB II), die Höhe der Beiträge kann aber mittels der (jährlichen) Mitteilung über die Beitragshöhe festgestellt werden. Der Vorlage des kompletten Kfz-Versicherungsvertrages bedarf es daher nicht.

4. Erhebung und Speicherung von Scheidungsurteilen

Die Erhebung und Speicherung von Scheidungsurteilen (ohne Unterhaltsfestsetzung) ist für eine Leistungsgewährung und die Leistungshöhe nicht von Belang. Von Bedeutung ist vielmehr, welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft angehören.

IV. Meldung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Verantwortliche sind verpflichtet, eine Verletzung des Schutzes von Sozialdaten auch der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde zu melden (§ 83a SGB X, Art. 33 und 34 DSGVO). Die Meldung ist an die zuständige Regierung zu richten (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGSG). Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist hier auf seine einschlägige Aktuelle-Kurzinformation (AKI) 18 "Meldung von Datenschutzverletzungen durch Sozialbehörden an die zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden" hin (abrufbar unter https://www.datenschutzbayern.de/datenschutzreform2018/aki18.html). Die Meldepflicht an die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde besteht neben der Pflicht zur Meldung eines solchen Datenschutzverstoßes bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 33 DSGVO). Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist hier auf seine entsprechende Orientierungshilfe "Meldepflicht und Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen" (Version 1.1, Stand: 1. Juni 2019) hin (abrufbar unter https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/).

Die Meldung muss zumindest nachfolgende Informationen enthalten (Art. 33 Abs. 3 DSGVO):

- Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten bzw. einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- Beschreibung der von der oder dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist hier auf sein entsprechendes Online-Formular "Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33 DSGVO)" hin (abrufbar unter https://www.datenschutz-bayern.de/service/data_breach.html).

Sofern die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hat, benachrichtigt die oder der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung (Art. 34 DSGVO). Auch dies ist der Regierung zu melden. Die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde darf allerdings nur die für sie erforderlichen Informationen erhalten.

Bitte stellen Sie sicher, dass mit der Meldung keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person (z. B. Kundennummer, Name) übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joden Slamba

Jochen Schumacher

Ministerialrat